

## Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 15.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	423.304.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	432.247.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.968.700 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	2.081.100 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	485.185.500 EUR
Auszahlungen auf	514.682.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	398.954.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	404.842.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	86.231.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	109.422.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	416.900 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

51.273.300 EUR

festgesetzt.

### § 4

Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 39,3 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Ausgenommen davon sind die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über die der Kämmerer entscheidet.

Unerheblich sind:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter 100.000 Euro,
  - über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung von zusätzlichen zweckgebundenen Erträgen/Einzahlungen stehen, wenn der Eigenanteil unter 100.000 Euro liegt,
  - über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen, wenn diese im Einzelfall nicht 1 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
    - a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 5.000.000 Euro und
    - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 Euro

festgesetzt.

Ergänzend zu Pkt.4 b :

Bei Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung von zusätzlichen zweckgebundenen Erträgen/Einzahlungen stehen, gilt diese Grenze für den Eigenanteil.

Seelow, den 15.05.2023



.....  
G. Schmidt  
Landrat